

# Umsatzsteuer bei Zahnärzten und Kieferorthopäden

## Teil 2 von 2

### Gliederung

In der vorherigen Ausgabe erschienen bereits die Punkte 1 bis 4 des Aufsatzes:

1. Mitwirkungspflicht
2. Grundsatz: Arztleistungen sind umsatzsteuerfrei
3. Umsatzsteuerfreie und -pflichtige Zahnarztleistungen
4. Umsatzsteuer und Gold

In der vorliegenden Ausgabe erscheinen die Punkten 5 bis 8 des Aufsatzes:

5. Vorsteuerabzug
6. Internationale Leistungen
7. Einheitlichkeit der Unternehmerschaft im Umsatzsteuerrecht
8. Sachleistungs- und Dienstleistungsprinzip



Dr. Andreas Laux ist Steuerberater in der Mainzer Kanzlei Dr. Jost & Dr. Laux Steuerberater ([www.stb-jost-laux.de](http://www.stb-jost-laux.de)).  
Spezialkenntnisse: Ärzte, Zahnärzte, sonstige Heilberufe.

## 5.

### Vorsteuerabzug

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen führen nicht nur zur Pflicht, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, sondern berechtigen auch zum (anteiligen) Vorsteuerabzug. Die Vorsteuer ist zu 100% abzugsfähig, soweit sie auf Ausgaben entfällt, die ausschließlich den eigenen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zuzuordnen sind. Andernfalls ist eine Aufteilung mit Hilfe eines Umsatzschlüssels möglich. Die Vorsteuer aus der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Zahnarztpraxis sowie die für zahnärztliche Heilbehandlung angeschafften Gerätschaften ist jedoch generell nicht abzugsfähig. Diese Auffassung wurde vom BFH mit dem Urteil vom 25.03.2009 (BFH V R 9/08) bestätigt.

Bei dem Einsatz von CEREC-Geräten „am Stuhl“ gibt es jedoch in der Literatur eine abweichende Auffassung.

CEREC-Geräte können „am Stuhl“ für umsatzsteuerpflichtige (Prothetiklieferungen) und für umsatzsteuerfreie (Diagnostik) Umsätze verwendet werden. Die Ermittlung des anteiligen Vorsteuerabzuges sollte daher dann sowohl beim CEREC-Gerät selbst als auch beim Behandlungsstuhl und den übrigen Einrichtungsgegenständen mit dem Umsatzschlüssel oder auch anhand von Aufzeichnungen, in welchem zeitlichen Umfang das CEREC-Gerät für welche Umsätze eingesetzt wurde, erfolgen. Wird ein CEREC-Gerät zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft, kann gegebenenfalls gem. § 15a UStG eine Vorsteuerberichtigung aus den übrigen Gegenständen zugunsten des Zahnarztes vorgenommen werden.

## 6. Internationale Leistungen

Auf Möglichkeiten des Leistungsaustauschs mit Unternehmen und Patienten innerhalb der übrigen Länder der EU sowie aus den sog. Drittländern im Rahmen von zahnärztlichen Leistungen, zum Beispiel dem innergemeinschaftlichen Erwerb oder der Einfuhr von Materialien zur Heilbehandlung oder zur Herstellung von Zahnprothetik oder auch von Ein-

richtungsgegenständen und medizinischen Geräten, oder zum Beispiel Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferungen von Prothetik, sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Hier sind weitere Besonderheiten des Umsatzsteuerrechtes, wie zum Beispiel die umsatzsteuerfreie Ausfuhr oder der umsatzsteuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerb, zu beachten.

## 7. Sachleistungs- und Dienstleistungsprinzip

Zu erwähnen bleibt das Sachleistungs- und Dienstleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, im Rahmen dessen Dienstleistungen, Hilfsmittel oder Medikamente auch von Zahnärzten nicht an den versicherten Patienten, sondern an die gesetzliche Krankenversicherung erbracht wird, die die erhaltene Leistungen ihrerseits an die versicherten Patienten nicht umsatzsteuerbar weitergibt. Die Honorarrechnungen des Zahnarztes über die Lieferung von Hilfsmitteln oder Medikamenten (im Zahnersatz-Festzuschuss-System gehören hierzu die Regelversorgung sowie der gleichartige Zahnersatz, nicht jedoch der andersartige Zahnersatz) sind an die gesetzliche Krankenversicherung als Leistungsempfänger zu adressieren, und nicht an den versicherten Patienten. Wird hingegen in

Zuzahlungsabrechnungen an Versicherte die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, liegt grundsätzlich ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG vor. In solchen Fällen ist die Entwertung der Rechnung an den Versicherten mit dem Zusatz „Leistungsempfänger ist die Krankenkasse, diese Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug“, empfohlen. Die Tatsache, dass der Versicherte als Endverbraucher i. d. R. sowieso nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, spielt bei dieser steuerbürokratischen Beurteilung keine Rolle. Zur stichprobenartigen Überprüfung haben die Finanzbehörden trotz datenschutzrechtlicher Bedenken die Befugnis, entsprechende Rechnungen einsehen zu dürfen.

## 8. Einheitlichkeit der Unternehmerschaft im Umsatzsteuerrecht

Im Umsatzsteuerrecht werden sämtliche Umsätze eines Unternehmers zusammengefasst. Ein Unternehmer kann insofern umsatzsteuerpflichtige zahnärztliche Umsätze als auch weitere umsatzsteuerpflichtige Umsätze im Rahmen z.B. eines Gewerbebetriebes oder im Rahmen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaften. Schnell sind daher insgesamt die

Grenzen gem. § 19 UStG zur Kleinunternehmerschaft überschritten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine Haftung übernommen werden kann. Die individuelle Beratung durch den Steuerberater ist zu empfehlen. ■



Erik Liebermann

Quelle: Krötenwanderung  
(Hrsg. Keim/Saalmann)

Verlag: nwb — Verlag neue Wirtschafts-Briefe Herne/Berlin